

Brandschutzordnung Teil B

1 Zweck

Die Brandschutzordnung dient zur Verhütung und Eindämmung von Bränden. Im Teil B der Brandschutzordnung wird der Umgang mit Flucht- und Rettungswegen, Melde- und Löscheinrichtungen sowie die Vorgehensweise im Brandfall erläutert. Sie gilt zusammen mit der Verfahrensanweisung [714-VA002](#) „Brandschutzmanagement“. Mit ihr wird den Forderungen der DIN 14096 Genüge getan.

2 Geltungsbereich

Die festgelegten Regelungen gelten für alle Mitarbeiter des IAB Weimar gGmbH in allen Räumlichkeiten des Unternehmens.

3 Abkürzungen und Begriffe

FAS – Fachkraft für Arbeitssicherheit

Amtierender Institutsdirektor – Institutsdirektor oder die ihn in seiner Abwesenheit vertretende Führungskraft

4 Zuständigkeiten

Für den Brandschutz verantwortlich ist der Institutsdirektor. Er setzt mit seiner Unterschrift die Brandschutzordnung in Kraft (s. Abschnitt 6).

Brandschutzordnung Teil B

5 Beschreibung

5.1 Aushang Teil A der Brandschutzordnung



5.2 Brandverhütung

Das Verwenden von Feuer und offenem Licht ist im gesamten Gebäudekomplex des Instituts verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind

- feuergefährliche Arbeiten durch fachkundiges Personal an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen des Technikums,
- Arbeiten, bei denen offene Flammen zur Durchführung der gestellten Aufgaben notwendig sind (z. B. im Baustofflabor),
- Tischdekorationen zur Adventszeit und bei Feiern, solange sie unter Aufsicht stehen, soweit die Mitarbeiter unterwiesen wurden.

Brandschutzordnung Teil B

Es herrscht eingeschränktes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt: am Eingang zum Bürogebäude 2 (Haus 4) und am Hintereingang des Bürogebäudes 1 (Haus 1). Zigaretten- und Tabakreste sind in den dafür vorgesehenen nicht brennbaren Aschebehältern zu sammeln.

Feuergefährliche Arbeiten bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit. Auf die Gefahren ist in den spezifischen Unterweisungen einzugehen. Dazu gültige Ausführungen der Betriebsanweisungen sind zu beachten. Bei durch Externe auszuführenden feuergefährlichen Arbeiten ist der verantwortliche Leiter Technikum zuvor zu informieren. Ist ein Heißeerlaubnischein erforderlich, wird dieser durch den Institutsdirektor bzw. dessen Stellvertreter unterschrieben.

Zur Vermeidung von Explosionsgefahren sind entzündliche und leicht entzündliche Stoffe in sicheren Lagern (s. TRbF 20) in verschlossenen Behältern aufzubewahren. Es dürfen grundsätzlich keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase außerhalb der dafür vorgesehenen Lageräume gelagert werden. Eine Ausnahme hiervon bildet die Bereitstellung von kleinen Mengen (max. 3 l in nicht zerbrechlichen Gefäßen) in Werkstatt und Baustofflabor. Die vorgehaltenen Mengen in diesen Bereichen dürfen den Tagesbedarf nicht überschreiten. Für den sicheren Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten.

Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden.

Brennbares Mobiliar und Material darf nicht in Fluren, im Verlauf von Fluchtwegen und unterhalb von Treppengängen gelagert werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen (s. [715-F005](#)). Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur vom Fachpersonal durchgeführt werden. Alle betriebenen Elektrogeräte sind, soweit möglich, nach Gebrauch abzuschalten.

Brandschutzordnung Teil B

Gasbetriebene Geräte dürfen nur in einer nicht brennbaren, näheren Umgebung verwendet werden.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand von mindestens 1 m zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein. Bei Temperaturen über 200 °C an der Wärmequelle ist der Mindestabstand auf 2 m zu erhöhen.

Lösemittelhaltige Putzlappen sind durch geeignete Maßnahmen an einer Selbstentzündung zu hindern. Sie dürfen nur in einem dafür vorgesehenen Behälter im Bereich der mechanischen Werkstatt des Technikums nach Gebrauch gelagert werden.

5.3 Brand- und Rauchausbreitung

Die Gebäude sind mit einer Reihe von Einrichtungen zur Verhütung der Brand- und Rauchausbreitung ausgestattet. Dazu zählen Schutztüren und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA). Eine Übersicht wird in der Tabelle gegeben. Die Häuser 2 - 4 sind in Brandabschnitte unterteilt.

Tabelle: Einrichtungen zur Verhütung der Brand- und Rauchausbreitung

Haus	Gebäude	Name der Einrichtung	Schutzwirkung, Widerstandsklasse	Normzustand / Auslösung
1	Bürogebäude 1	Türen zum Treppenhaus	Rauchschutz	geschlossen / manuell
2	Versuchshalle 1	RWA	Rauchabzug	irrelevant / automatisch
2	Büros technische Mitarbeiter	Tür zum Treppenhaus	Feuerschutz EI30	geöffnet / automatisch
3	Büros wissenschaftliche Mitarbeiter	Tür zum Treppenhaus	Feuerschutz EI30	geöffnet / automatisch
3	Laborgebäude	Türen zum Treppenhaus	Feuerschutz EI30	geöffnet / automatisch
3	Laborgebäude	Türen zum Bürogebäude 2	Feuerschutz EI90	geöffnet / automatisch
3	Laborgebäude	RWA	Rauchabzug	irrelevant / automatisch
4	Bürogebäude 2	Türen zum Treppenhaus	Feuerschutz EI30	geöffnet / automatisch
4	Versuchshalle 2	Türen zum Treppenhaus	Feuerschutz EI90	geschlossen / manuell

Brandschutzordnung Teil B

Haus	Gebäude	Name der Einrichtung	Schutzwirkung, Widerstandsklasse	Normzustand / Auslösung
4	Versuchshalle 2	RWA	Rauchabzug	geschlossen / automatisch
5	Recyclinghalle	Türen zum Flur und ins Treppenhaus	Feuerschutz EI30	geschlossen / manuell

Feuerschutztüren sind in der Regel in geöffneter Position arretiert. Ein Blockieren oder Verkeilen ist verboten. Ausschließlich manuell zu betätigende Schutztüren dürfen zu keiner Zeit (z. B. durch Holzkeile, Blumenkübel, Feuerlöscher oder Abfalleimer) in offenem Zustand festgestellt werden. Ausnahmen von wenigen Minuten sind für Transportdurchgänge erlaubt.

Um ein rasches Ausbreiten eines Brandes zu verhindern, sind Anhäufungen brennbarer Stoffe generell zu vermeiden.

5.4 Flucht- und Rettungswege

Die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppen, Notausgänge) müssen freigehalten werden. Das auch nur vorübergehende Abstellen von Gegenständen muss eine Restbreite des Fluchtweges von 1,0 m ermöglichen.

Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen leicht zu öffnen sein.

Schilder und Pläne für die Fluchtwege dürfen nicht verdeckt werden. Alle Mitarbeiter haben sich über den Verlauf der Fluchtwege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Dazu hängen vielerorts Flucht- und Rettungspläne aus.

Die Sammelstelle sowie die Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, sperrigen Behältern und sonstigen Hindernissen freizuhalten. Das Parken ist in diesem Zusammenhang innerhalb des Betriebsgeländes nur auf den Flächen

- Reihe vor dem Haus 3 (quer zur Fassade),
- markierte Parkplätze auf dem Hof zwischen Haus 1 und Haus 4,
- Reihe östlich der grünen Insel (quer zur Fassade Haus 1),

Brandschutzordnung Teil B

- Reihe östlich des Hauses 1 (längs zur Fassade) erlaubt.

5.5 Melde- und Löscheinrichtungen

Für die Brandmeldung sind alle Telefone des Instituts geeignet. In den Versuchshallen dafür zu benutzende Telefone sind mit dem Symbol



gekennzeichnet.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher in ausreichender Anzahl in den Gebäuden verteilt. Sie sind mit dem Symbol



gekennzeichnet. Sie dürfen nicht zugestellt werden. Ihre Entnahme ist jederzeit ohne großen Kraftaufwand möglich. Die Feuerlöscher in den Bürogebäuden sind in Wandschränken untergebracht.

5.6 Verhalten im Brandfall

Erstes Gebot ist es, Ruhe zu bewahren. Die Situation ist im Überblick zu erfassen und einzuschätzen:

- Größe des Brandes – Kann gegebenenfalls sofort ein einziger Löschversuch erfolgreich sein?
- Gefahr für Menschen – Sind Personen in unmittelbarer Umgebung?
- Gefahr des Übergreifens auf andere Stoffe / Gebäudeteile – Kann eine Barriere mit geringem Aufwand in kurzer Zeit errichtet werden, um größeren Schaden durch sich schnell ausbreitendes Feuer zu vermeiden?

Brandschutzordnung Teil B

Bei geringer Größe des Brandes sollte ein Löschversuch sofort unternommen werden (s. 5.6.4). Sobald ein Brand als nicht beherrschbar eingeschätzt wird, sollten mehrere Mitarbeiter sich in den nachfolgenden Prozessen die Aufgaben teilen.

5.6.1 Brandmeldung

Es ist schnellstmöglich die Feuerwehr telefonisch unter der Nummer 0112 zu informieren. Dabei sollen folgende Auskünfte erteilt werden:

WO brennt es?	→ Angabe der Adresse
WAS brennt?	→ Art des Brandes
WIE VIEL brennt?	→ Was durch das Feuer erfasst wurde
WELCHE Gefahren bestehen?	→ Besonderheiten des Brandorts
WARTEN	→ Rückfragen abwarten

Der Institutsdirektor und die FAS sind zu jedem Brand – auch ohne Meldung bei der Feuerwehr – anschließend in Kenntnis zu setzen.

5.6.2 Alarmsignale und Anweisungen

Die Alarmierung der Belegschaft erfolgt

1. allgemein durch lautes Rufen auf den Fluren. An geeigneten Punkten stehen dafür auch Megaphone bereit.
2. persönlich, indem dafür eingeteilte Personen (s. [714-AA005](#)) alle Räume eines bestimmten Bereiches öffnen und sich von dessen Räumung überzeugen. Dazu sind auch die entlegenen Räume aufzusuchen, um sicherzustellen, dass die Information jeden erreicht hat.
3. durch Auslösen des Hausalarms in Haus 3 und 4.

Den Anweisungen des amtierenden Institutsdirektors, der FAS und – nach ihrem Eintreffen – der Feuerwehr ist Folge zu leisten.

Brandschutzordnung Teil B

5.6.3 In Sicherheit bringen

Nach der Alarmierung sind

- Türen zu schließen,
- die Räumlichkeiten durch die Mitarbeiter ruhigen Schrittes entlang der Fluchtwege zu verlassen,
- hilfsbedürftige Personen und Gäste zu unterstützen.

Dabei ist sich an folgender Ausschilderung zu orientieren:



Die Mitarbeiter und Gäste haben sich an der folgendermaßen gekennzeichneten und auf den Flucht- und Rettungsplänen ausgewiesenen Sammelstelle einzufinden.



Sollte der eine Fluchtweg versperrt sein, kann der andere genommen werden. Für den Fall, dass das Zimmer nicht durch die Tür verlassen werden kann, ist die Flucht über die Fenster zu ergreifen. Wo dies aus baulichen Gründen nicht möglich ist, soll bei geöffnetem Fenster sich bemerkbar machend auf die Feuerwehr gewartet werden.

Aufzüge dürfen nicht benutzt werden.

Verqualmte Räume sind gebückt oder kriechend zu verlassen.

5.6.4 Vorgehensweise bei der Brandbekämpfung

Löschversuche an Entstehungsbränden dürfen nicht die eigene Gesundheit gefährden. Es sind die Feuerlöscher entsprechend aufgedruckter Anleitung am Brandort zu aktivieren und nach folgenden Regeln einzusetzen:

- Flächenbrände von vorn beginnend löschen.
- Wandbrände von unten beginnend löschen.

Brandschutzordnung Teil B

- Mehrere Löscher parallel und nicht nacheinander einsetzen.
- In Windrichtung löschen.

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern. Personenbrand ist mit Hilfe eines Feuerlöschers zu löschen. Dabei ist das Gesicht des Opfers nicht dem Strahl auszusetzen!

5.6.5 Besondere Verhaltensregeln

Im Brandraum sind nach Möglichkeit Fenster und Türen zu schließen (nicht absperren). Persönliche Wertsachen können bei der Flucht aus dem Gebäude mitgeführt werden. Spezielle Gefahren und sich daraus ergebende Verhaltensregeln liegen nicht vor.

6 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil B tritt am 01.11.2017 in Kraft.

... gez. U. Palzer

Unterschrift des Institutsdirektors

7 Mitgeltende Unterlagen

QM-Handbuch:	Abschnitt 7.1.4	Prozessumgebung
Verfahrensanleitung	714-VA002	Brandschutzmanagement
Formblatt:	752-F001	Archivordnung
Externe Dokumente:	TRGS 510	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
	DIN 14096:2014-05	Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und Aushängen

Brandschutzordnung Teil B

8 Dokumentation

Für die Aufbewahrung der Dokumente und Daten ist der/die Leiter/in der Verwaltung verantwortlich. Die Dokumente werden entsprechend der „Archivordnung“ ([752-F001](#)) aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

9 Anlagen

keine